

Vereinsatzung

Kultur- und Freizeitverein "Neues Forum Enger e.V."



Registergericht: Amtsgericht Herford

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Beendigung der Mitgliedschaft
- §5 Organe des Vereins
- §6 Vorstand
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Protokoll
- §9 Beiträge, Gebühren
- §10 Kassenprüfer
- §11 Auflösung des Vereins

Vereinssatzung des "Neues Forum Enger e.V."

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Neues Forum Enger" und ist am 12.12.2007 gegründet worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 32130 Enger.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Förderung und Pflege der lokalen Kultur, Musik, Kunst sowie der Jugendhilfe.
2. Die Ziele werden insbesondere durch die
 - Unterhaltung von geeigneten Räumen für kulturelle, künstlerische sowie musikalische Veranstaltungen und Ausstellungen
 - Förderung von Jugendlichen, Musikern und anderen schaffenden Künstlern durch Zurverfügungstellen der Räumlichkeiten
 - Planung und Ausführung von kulturellen, literarischen, künstlerischen und musikalischen Veranstaltungen und Ausstellungen
 - Öffentlichkeitsarbeit für das Miteinander zwischen den Generationen

verwirklicht.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich satzungsgemäß verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren bedürfen der vorherigen Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Personen, die sich um die Förderung besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann fristlos erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder durch $\frac{3}{4}$ - Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die in der Gründungssitzung gewählt werden bzw. wurden und die komplett gleichberechtigt arbeiten. Niemand hat ausser der Bezeichnung 'Vorstand' ein Amt inne.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB.

3. Dem Vorstand obliegen insbesondere
1. die Führung der laufenden Geschäfte
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. die Buchführung
 5. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 6. die Erstellung des Jahresberichtes
 7. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden..

4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

6. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

7.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

7.2. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Der Vorstand bestimmt hierzu aus seiner Mitte einen Schriftführer, der diese Niederschrift erstellt und unterzeichnet.

8. Bei Bankangelegenheiten (z.B. Überweisungen) sind die Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt, wobei mindestens 2 Vorstandsmitglieder unterzeichnen müssen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.

2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und wird vom Vorstand geleitet. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres, statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (e-Mail, Fax, Brief) einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens drei der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Soweit in deren Rahmen ein weiterer Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird, kann der Vorstand zu dem beschlossenen Termin auf eine erneute schriftliche Einberufung verzichten.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Protokoll

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zum Verständnis von deren Zustandekommen erforderlich, ist ein Protokoll zu fertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 9 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag

1. Die Höhe der Gebühren und der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn Mitglieder während des Jahres austreten, ausgeschlossen werden oder erst während des Jahres eintreten.
3. Die jeweils zu entrichtenden Gebühren und Beiträge sind 2 Wochen nach Fälligkeit zahlbar.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
5. Mitglieder in Form von gemeinnützigen Vereinen sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Diakonische Stiftung Wittekindshof
Zur Kirche 2
32549 Bad Oeynhausen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 12.12. 2007 in 32130 Enger beschlossen.